



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamt Bremerhaven

Auskunft erteilt:
Die zuständige Schulaufsicht

Zimmer

Tel.
Fax

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 07.04.2021

Erlass Nr. 04/2021

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 12.04.2021

Präambel

Der folgende Erlass regelt den Schulbetrieb ab dem 12.04.2021 vor dem Hintergrund des veränderten Infektionsgeschehen und des mittlerweile erreichten Impfstandes. Er stützt sich dabei weitestgehend auf Überlegungen, die bereits im Rahmen des Erlass Nr. 03/2021 eine zentrale Rolle gespielt haben. Dazu gehören folgende Rahmensetzungen:

- 1. Kontinuität:** Die nachfolgenden Regelungen zur Schulorganisation sollen für Schulen, Eltern und Schüler:innen Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum schaffen. Dazu muss ein Organisationsmodell gewählt werden, das auch bei unterschiedlichem Verlauf der Pandemieentwicklung aufrechterhalten werden kann.
- 2. Anschlussfähigkeit:** Die Regelungen sollen an die in den letzten Wochen geltenden Rahmenbedingungen anschließen, den Schutz von Beschäftigten und Schüler:innen vor Infektionen weiter ausschärfen und gleichzeitig Verlässlichkeit für alle Schüler:innen sichern.
- 3. Verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot:** Die Sicherung eines verlässlichen Schulangebots auch unter Pandemiebedingungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Sicherung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens insgesamt.

Alle Maßnahmen sind von dem Gedanken getragen, die für Kinder und Jugendliche essentiell notwendige Möglichkeit des Schulbesuchs an den bestmöglichen Schutz in den Einrichtungen zu koppeln. Die Maßnahmen wurden insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens der

Mutationen des Corona-Virus und der damit verbundenen steigenden Zahl der Neuinfektionen entwickelt.

Seit dem 1. März wurden wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung des Infektionsschutzes an Schulen eingeleitet und umgesetzt. Zum einen konnte allen Beschäftigten an Grundschulen und Förderzentren sowie den inklusiv arbeitenden W&E-Kräften an weiterführenden Schulen ein Impfangebot gemacht und bereits weitgehend umgesetzt werden. Diese zentrale Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten und zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs soll durch Impfangebote an die Beschäftigten der weiterführenden Schulen komplettiert und abgeschlossen werden. Dazu muss das Impftempo insgesamt weiter beschleunigt werden. Damit wird auch der Schulbetrieb an sich dauerhaft gesichert.

Weiterhin wurde und wird durch die Bereitstellung von Schnell-/Selbsttest die Voraussetzung für eine zweimal wöchentliche Testung der Schüler:innen und der Beschäftigten geschaffen. Weiterhin besteht die Möglichkeit für Beschäftigte fort, sich anlass- und/oder symptombezogen testen zu lassen. Diese Möglichkeit wird auch zur sofortigen Absicherung positiver Antigenschnelltests durch einen PCR-Test für Beschäftigte und Schüler:innen genutzt.

Zur Sicherung eines sicheren Schulbetriebs soll vor dem Hintergrund des aktuell sehr dynamischen Infektionsgeschehens die Teilnahme an Schnelltests für alle Schulstufen zur verpflichtenden Vorgabe zur Teilnahme am Präsenzunterricht gemacht werden. Wer an den Tests nicht teilnimmt, ist zur Distanzbeschulung verpflichtet. Die Schulpflicht entfällt nicht, findet jedoch nicht am Lernort Schule statt.

Das Maskentragen hat sich als ein wirksamer Schutz gegen die Ausbreitung der Pandemie erwiesen. Trotz weiterhin bestehender pädagogischer Bedenken wird deshalb ab einer stabilen Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 100 in einer der beiden Stadtgemeinden dort auch im Unterricht der Grundschulen grundsätzlich das Tragen von Masken angeordnet und in der Corona-VO des Landes Bremen geregelt. Wird der Inzidenzwert von 100 dauerhaft unterschritten, wird die Maßnahme wieder aufgehoben.

Ab einem Inzidenzwert von 200 ergreifen die Stadtgemeinden zusätzliche Maßnahmen, z.B. durch die Erhöhung des Anteils an Distanzlernen für die älteren Jahrgänge. Der Grundsatz „Je jünger, desto wichtiger ist die Sicherung eines Präsenzunterrichts“ soll dabei handlungsleitend sein.

Aufgrund der unterschiedlichen Inzidenzentwicklung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven können nach Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung einzelne

Maßnahmen in den Stadtgemeinden zeitversetzt bzw. dem jeweiligen Infektionsgeschehen angepasst umgesetzt werden.

Ab dem 12.04.2021 erfolgt die Organisation des Schulbetriebs nach folgenden Maßgaben:

1. Für alle Schulen gilt:

- 1.1. Die hier angeordneten Maßnahmen gelten bis zum Ende des Schuljahres.
- 1.2. Ziel ist die Gewährleistung von Präsenzunterricht für möglichst viele Schüler:innen, insbesondere auch für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Schüler:innen sowie Schüler:innen mit Beeinträchtigungen und/oder besonderem Förderbedarf.
- 1.3. Der Präsenzunterricht an Grundschulen wird grundsätzlich in voller Klassenstärke erteilt. Schwimmunterricht und Ferienbetreuung finden statt.
- 1.4. Sofern der kommunale Inzidenzwert über 100 liegt, besteht auch im Unterricht der Grundschulen für alle Schüler:innen die Pflicht zum Tragen einer Maske.
- 1.5. Der Unterricht an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen wird im Wechselmodell in Halbgruppen fortgesetzt. Durch Wechselunterricht in Halbgruppen wird eine Reduktion der Schüler:innenzahl im Präsenzunterricht erreicht. Das bedeutet einen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht bzw. Hybridunterricht. Dadurch ist jeweils nur ein Teil der Klassen oder Kurse in der Schule präsent. Die Schulpflicht wird durch die verbindliche Teilnahme an allen durch die Schule organisierten Formaten von Distanz- und Präsenzunterricht erfüllt. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in beiden Formaten gilt verbindlich für alle betroffenen Schüler:innen. Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 wird eine Notbetreuung angeboten.
- 1.6. Die Vermittlung von abschluss- und prüfungsrelevanten Inhalten hat Vorrang und wird für alle Schüler:innen der Abschlussjahrgänge gesichert.
- 1.7. Schüler:innen, die selbst zur Risikogruppe gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, erhalten auch weiterhin ein Angebot zum Distanzlernen.
- 1.8. Darüberhinausgehende schuleigene Konzepte zur Durchführung von Präsenzangeboten oder Formen des Distanzlernens bedürfen der Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht.
- 1.9. Um den Infektionsschutz für alle am Schulleben Beteiligten möglichst weitreichend und engmaschig zu gewährleisten, ist ab dem 19.04.2021 ein aktuelles negatives Testergebnis Voraussetzung für den Zutritt zum bzw. den Verbleib auf dem Schulgelände. Die Vierundzwanzigste Corona- Verordnung regelt dazu in §17 Abs. 4: *„Personen, die nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass bei ihnen keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ist der Zutritt zum*

Schulgelände untersagt. Das Testergebnis oder die ärztliche Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Tage sein. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht

- 1. für die Dauer von drei Tagen, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes ein Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird und das Ergebnis negativ ist, und*
- 2. für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen.*

Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur, wenn in den Schulen Schnelltest in hinreichender Zahl vorliegen. Im Eingangsbereich des Schulgeländes sind deutlich sichtbare Hinweise auf die Regelungen dieses Absatzes anzubringen.“

Für alle Schüler:innen und alle Beschäftigten an Schulen bieten die Schulen daher zweimal wöchentlich einen Schnell/Selbsttest an. Die Tests werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung kostenlos bereitgestellt.

- 1.10. Das Ergebnis der Tests ist zu dokumentieren.
- 1.11. Schüler:innen der Abschlussjahrgänge (einschließlich des ersten Jahres der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe) und der Jahrgangsstufen mit Versetzungsrelevanz schreiben Klausuren und schriftliche Arbeiten in Präsenz. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen.
- 1.12. Drei Wochen vor den jeweiligen Abschlussprüfungen erfolgt der prüfungsvorbereitende Unterricht im Distanzunterricht, um Infektionsgefahren und Verhängung von Quarantänemaßnahmen zu verhindern und die Prüfungen in Präsenz zu sichern.
- 1.13. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (insbesondere Potenzialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden in Absprache mit den Trägern nach deren Hygienekonzepten statt. Beratungsangebote der Partner der Jugendberufsagentur finden weiterhin statt.

2. Abweichend bzw. ergänzend gilt für berufsbildende Schulen:

- 2.1. Der Unterricht ist in allen Bildungsgängen und Klassen nach einem schulorganisatorisch sinnvollen Modell mit alternierenden Präsenzphasen (z.B. in Halbgruppen) zu organisieren.
- 2.2. Schüler:innen der berufsbildenden Schulen schreiben Klausuren und schriftliche Arbeiten in Präsenz. Praktische Leistungsnachweise finden ebenfalls in Präsenz statt. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen.
- 2.3. Darüberhinausgehende schuleigene Konzepte zur Durchführung von Präsenzangeboten oder Formen des Distanzlernens bedürfen der Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht.

- 2.4. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (Praktika, Werkstattphasen etc.) sowie Beratungsangebote der Partner der Jugendberufsagentur finden weiterhin statt.
- 2.5. Die Obliegenheiten zum Test als Zugangsvoraussetzung zum Präsenzunterricht sowie die Pflicht zum Tragen einer MNB auf dem Schulgelände gelten wie an den allgemeinbildenden Schulen.

3. Musikunterricht

- 3.1. Musikunterricht findet grundsätzlich statt.
- 3.2. Musikunterricht in Innenräumen ohne aerosolgenerierende Aktivitäten (z.B. Singen, Blasinstrumente) kann wie Unterricht in anderen Fächern unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.

4. Sportunterricht

- 4.1. Sportunterricht findet nach Studentafel unter Einhaltung der Hygieneregeln statt.
- 4.2. Angebote wie „Pausensport“ oder „bewegte Pause“ sind ergänzend anzubieten.
- 4.3. Die Umkleidekabinen und Duschen der schuleigenen Turnhallen werden für den prüfungsvorbereitenden Unterricht geöffnet. Bei der Nutzung der Sammelumkleiden und Duschen sind die geltenden Abstandsregeln strikt einzuhalten und eine regelmäßige Lüftung durchzuführen. Umkleidekabinen sind von jeweils nur einer Person zu nutzen.
- 4.4. Schwimmunterricht kann regulär stattfinden. Die Bäder sind für den Schwimmunterricht geöffnet.

5. Lüften in Unterrichtsräumen

- 5.1. Besonders wichtig ist das regelmäßige, ausreichende und korrekte Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.
- 5.2. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung / Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3-5 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausenzeit. Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeiten über Fenster vorhanden sind und auch keine geeignete Lüftungs- oder raumluftechnische Anlage zum Einsatz kommt, dürfen nicht für den Unterricht genutzt werden.
- 5.3. Der Einsatz mobiler Luftreiniger in Schulen kann als ergänzende Maßnahme zum Lüften zur Aerosolreduktion dienen, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann.